

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neunheilingen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert am 13.06.1997 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 207 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür.FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33 /1994) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunheilingen am 01.07.1997 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der **Ortsbrandmeister** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25,00 Euro

(2) Nimmt der **ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters** einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25,00 Euro

(3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- **Jugendfeuerwehrwart** **25,00 Euro**

- **Gerätewart** **10,00 Euro**

(5) Der **Ausbilder** erhält je Ausbildungsstunde

10,00 Euro

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Neunheilingen, d. 29.08.1997

Lier
Bürgermeister

Lier

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 28.12.2001 Inkrafttreten zum 18.01.2002